



Update zur Telematikinfrastruktur – Wird es jetzt ernst?

Anna Stenger, LL.M.

Bereits im Jahr 2004 wurde mit dem Inkrafttreten des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes der Grundstein für die Telematikinfrastruktur gelegt. Ziel ist, dass die Akteure des Gesundheitswesens schneller und einfacher miteinander kommunizieren sowie medizinische Daten austauschen können. Das dafür notwendige digitale Kommunikationsnetz ist die Telematikinfrastruktur. Die letzten Jahre waren geprägt von einem Hin und Her mit zahlreichen Fristverlängerungen und Pannen. Doch jetzt rückt der Stichtag mit großen Schritten näher – ab dem 01.01.2019 ist die Anbindung verpflichtend!

Noch bis zum Ende dieses Jahres soll die Anbindung an Deutschlands größtes elektronisches Gesundheitsnetz erfolgen. Die Anbindung an die Telematikinfrastruktur ist für alle Ärzte, Zahnärzte, Krankenhäuser, Psychotherapeuten oder andere Leistungserbringer (im GKV-Bereich) Pflicht. Für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur sind spezielle zertifizierte Komponenten notwendig. Über längere Zeit existierte nur ein einziger Hersteller, der die

für den Zugang zur Telematikinfrastruktur zwingend erforderlichen Konnektoren (vergleichbar mit einem „Hochsicherheitsrouter“) in breiter Masse vertrieben hat. Aktuell sind immerhin drei zugelassene Konnektoren von zwei verschiedenen Herstellern verfügbar. Deshalb sind nach wie vor viele Praxen nicht an die Telematikinfrastruktur angeschlossen, und der Zeitraum bis zum Jahresende ist knapp, um alle verbliebenen Praxen anzubinden.

KBV und KZBV fordern Fristverlängerung um mindestens ein Jahr

Die KBV und die KZBV fordern vom Gesetzgeber daher, diesen Stichtag noch einmal zu verschieben. Damit unterstützen die KBV und die KZBV eine Petition von Dr. Petra Reis-Berkowicz (Hausärztin und Vorsitzende der Vertreterversammlung der KBV) an den Deutschen Bundestag. Dort wurden bis zum 10. Oktober 2018 Unterschriften für eine Verlängerung der Frist zur Anbindung an die Telematikinfrastruktur gesammelt. KBV-Vorstand Dr. Thomas Kriedel verweist auf die instabile Angebotslage bei der Hardware für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur und sieht vor allem die Hersteller in der Pflicht. Nach seiner Ansicht seien bis Jahresende weder genügend Konnektoren noch ausreichend Kapazitäten an Technikern vorhanden, um die Geräte innerhalb dieser kurzen Frist in allen rund 100.000 Praxen zu installieren. Nach der Einschätzung der Betreibergesellschaft gematik ist zu erwarten, dass bis zum Stichtag nicht mehr als 50.000 Praxen an die Telematikinfrastruktur angebunden sein werden. Doch der Stichtag ist gesetzlich normiert und könnte nur durch die Politik (erneut) verschoben werden.

Bei fehlender Anbindung drohen Honorarkürzungen

Für diejenigen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, sieht das E-Health-Gesetz Honorarkürzungen vor. Wer ab dem 01.01.2019 nicht die Versichertendaten auf der elektronischen Gesundheitskarte online abgleichen kann, dem drohen Honorarkürzungen von 1 Prozent – auch dies ist gesetzlich festgelegt. Diese Kürzung erfolgt so lange, bis die Praxisanbindung an die Telematikinfrastruktur erfolgt ist. Dr. Kriedel sieht deswegen die Gefahr, dass niedergelassene Ärzte, Zahnärzte und Psychotherapeuten für etwas bestraft werden, wofür sie nicht verantwortlich sind. Bleibt es bei dem Stichtag, sind die Honorarkürzungen jedoch eine automatische gesetzliche Folge der fehlenden Anbindung.

Fazit

Der eindringliche Rat kann deswegen nur lauten, umgehend für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur zu sorgen. Vernünftige Gründe für ein Hinausschieben oder gar Nichttätigwerden lassen sich vor dem Hintergrund einer effizienteren medizinischen Versorgung kaum finden; zudem wird der Anschluss an die Telematikinfrastruktur von den Krankenkassen durch Pauschalen für die Erstausrüstung und den Betrieb subventioniert. Das Geld für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb erhalten Praxen über die jeweilige KV. Auch deswegen sollte die Anbindung schnell umgesetzt werden, da die Subventionierung nach und nach auslaufen soll. Und es gilt noch einen weiteren Punkt zu beachten: Sobald eine



© Number1411/Shutterstock.com

flächendeckende Anbindung an die Telematikinfrastruktur erfolgt ist, werden die Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte vom unverschlüsselten Bereich in den verschlüsselten Bereich gezogen. Das hat zur Folge, dass mit den aktuellen stationären Kartenlesegeräten die Daten dann nicht mehr auslesbar sind. Wer noch nicht die Voraussetzungen für die Anbindung an die Telematikinfrastruktur geschaffen hat, sollte das daher schnell nachholen.

Kontakt



Anna Stenger, LL.M.

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht
Lyck+Pätzold. healthcare.recht
Nehringstraße 2
61352 Bad Homburg
www.medizinanwaelte.de

Infos zur Autorin

